



SATZUNG

zum

Verein der „Comic-Nostalgiefreunde e.V.“

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Name des Vereins soll „Comic-Nostalgiefreunde e.V.“ lauten. Er hat seinen Sitz in Königswinter und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Geselligkeit unter Sammlern von nostalgischen Bildergeschichten (u. a. Comics). Alle Sammlergebiete werden gleichrangig respektiert. Nostalgische Projekte sollen gefördert werden. Die Zusammenarbeit mit befreundeten Clubs soll gepflegt werden. Politik, Religion, und persönliche Weltanschauungen sollen im Klubleben keinen Platz haben.
- (2) Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.
- (3) Bei Abstimmungsprozessen im Verein haben Mitglieder erst mit vollendetem 18. Lebensjahr aktives und passives Wahlrecht. Jugendliche unter 18 Jahren können ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.) erklärt werden.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied unter Fristsetzung von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Die Entscheidung des Vorstandes ist der/dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss eines Mitglieds ist Einspruch innerhalb von 14 Tagen zulässig, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

**§ 4
Mitgliedsbeiträge**

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

**§ 5
Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- (a) Die Mitglieder
- (b) Der Vorstand
- (c) Die Kassenprüfer

**§ 6
Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über Wahl und Abwahl des Vorstandes und seine Entlastung, über Satzungsänderungen, Grundsatzfragen sowie über die Auflösung des Vereines.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen dem Absendetag der Einladung und dem Tag der Mitgliederversammlung muss ein Zeitraum von 4 Wochen liegen. Anträge der Mitglieder müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei der/dem Vorsitzenden vorliegen. Anträge auf Satzungsänderung und Abwahl des Vorstandes müssen so rechtzeitig bei der/dem Vorsitzenden vorliegen, dass sie noch in die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung eingehen können.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (5) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch eine/n mit schriftlicher Vollmacht versehene/n VertreterIn ausgeübt werden, die/der selbst Mitglied sein muss. Jedes Mitglied darf jedoch nicht mehr als ein anderes Mitglied vertreten.
- (6) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen, bei der Änderung des Vereinszwecks oder der Auflösung des Vereins eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren, d.h. durch schriftliche Zustimmung per Email erfolgen. Eine Satzungsänderung ist nur vom 1. Vorsitzenden und der Schriftführerin zu unterzeichnen.
- (7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind von der/dem Vorsitzenden einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und der zu behandelnden Tagesordnungspunkte die Einberufung verlangt.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.





§ 7
Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - (a) dem 1. Vorsitzenden
 - (b) dem 2. Vorsitzenden
 - (c) dem 3. Vorsitzenden
 - (d) dem Schatzmeister
 - (e) dem 1. Schriftführer
 - (f) dem Pressewart
 - (g) dem 2. Schriftführer

- (2) Der Vorstand muss aus Vereinsmitgliedern bestehen und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl des bereits gewählten Vorstandsmitglieds ist zulässig. Wahlen sind geheim. Mit der turnusmäßigen Neuwahl des Vorstands endet die Amtszeit des bisherigen Vorstands. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während einer Wahlperiode ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst.

- (3) Der Vorstand ist jederzeit beschlussfähig.

- (4) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere Planung und Ausführung der Vereinstätigkeit
 - (a) die Geschäftsführung des Vereins
 - (b) die Leitung der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen
 - (c) die Aufstellung eines Haushaltsplans
 - (d) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
 - (e) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB¹⁾ sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende, der Schatzmeister und der 1. Schriftführer. Vorstandsmitglieder sind generell nur zu zweit zur Vertretung des Vereins berechtigt.

- (6) Der Vorstand konzipiert eine Geschäftsordnung.

- (7) Die Mitglieder des Vorstandes erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich.

§ 8
Kassenprüfung

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Nur eine/r der beiden Kassenprüfer kann einmal wieder gewählt werden.

- (2) Die Kassenprüfung soll in dem der Mitgliederversammlung vorausgehenden Monat stattfinden und erstreckt sich auf das vergangene Geschäftsjahr.

¹⁾ Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

§ 9

Austritt eines Vorstandsmitglieds

(1) Ein ehrenamtlich tätiger Vorstand kann sein Amt jederzeit niederlegen, jedoch hat er darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Verein Vorsorge für eine Ersatzbestellung treffen kann, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die Niederlegung des Amtes zur Unzeit vorliegt (§ 671 Abs. 2 BGB²⁾).

(2) Die Erklärung der Amtsniederlegung ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung, sie ist daher an eines der verbleibenden Vorstandsmitglieder zu richten (§28 Abs. 2 BGB³⁾).

§ 10

Auflösung des Vereins

(1) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

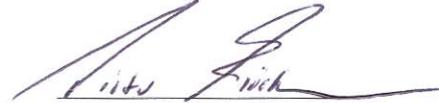
(2) Im Falle einer Auflösung des Vereins werden aus der Vereinskasse alle noch offenen Verbindlichkeiten beglichen. Der Rest der in der Kasse verbleibenden Gelder wird anteilig an die Vereinsmitglieder zurückerstattet und mit den noch ausstehenden Beiträgen verrechnet.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.06.2009 erstellte Fassung.

1. Hans Simon



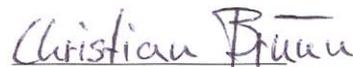
2. Dieter Kirchschrager



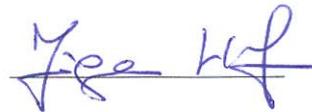
3. Eckhardt Walter



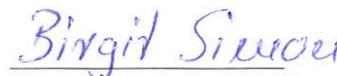
4. Christian Brunn



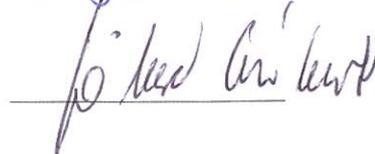
5. Jürgen Hüfner



6. Birgit Simon



7. Aribert Göbel



²⁾ Der Beauftragte darf nur in der Art kündigen, dass der Auftraggeber für die Besorgung des Geschäfts anderweit Fürsorge treffen kann, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Kündigt er ohne solchen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

³⁾ Ist eine Willenserklärung dem Vereine gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.



**Vorstehende Satzung wurde am 10.09.2009
in das hiesige Vereinsregister - 41 VR 2890 -
eingetragen.**

**Siegburg, den 10.09.2009
Amtsgericht – Registergericht**

Agnat
**Justizbeschäftigte als Urkunds-
beamter der Geschäftsstelle**

